



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

### zur Änderung des Bestattungsgesetzes

#### A) Problem

Aufgrund der in Bayern vorgeschriebenen Sargpflicht lassen sich viele Muslime in ihre ursprünglichen Heimatländer überführen und dort bestatten. Bayern ist eines der wenigen Bundesländer, in welchem noch eine Sargpflicht besteht. Ohne Sargpflicht würden sich mehr unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens in Bayern bestatten lassen. Insbesondere die Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens, die in Bayern geboren und aufgewachsen sind und keinen oder nur wenig Bezug zum Herkunftsland ihrer Eltern- oder Großeltern haben, haben den Wunsch, in ihrer bayerischen Heimat bestattet zu werden. Die Sargpflicht stellt sie vor Probleme.

#### B) Lösung

Damit in Bayern der Bestattungsregel des Islam, der Bestattung ohne Sarg nur im Leinentuch, Rechnung getragen werden kann, wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Art. 16 Nr. 1 Satz 2 Buchst. j neu des Bestattungsgesetzes Bestattungen im Leinentuch zu regeln.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

#### **§ 1**

In Art. 16 Nr. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird im Buchst. i der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. j angefügt:

„j) die Zulässigkeit von Bestattungen im Leinentuch ohne Sarg regeln;“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.